

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 101.

Mittwoch, den 21. Dezember.

1910.

Die heute ausgegebene Nr. 19 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 36. Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz, die Verfassung der reformierten und der lutherischen Kirchengemeinden betr., vom 1. Juli 1910 (L.-B. Bd. 25 S. 339), vom 12. Dezember 1910.

Nr. 37. Verordnung, das kirchliche Rechnungswesen betr., vom 17. Dezember 1910.

Die Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezbr. 1910, enthält: Nr. 3833. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. Dezember 1910.

Die Viehausfuhr aus Seeland ist wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Nähe von Slagelse verboten worden.

Detmold, den 14. Dezember 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Geveke.

Mit Rücksicht auf die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche innerhalb des Fürstentums und in den anstoßenden preussischen Gebietsteilen werden der Viehmarkt in Lemgo am 23. d. M. und sämtliche Viehmärkte im Januar 1911 aufgehoben.

Detmold, den 20. Dezember 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Geveke.

Am 12. Dezember d. J., abends gegen 11 Uhr, ist dem Landwirt Fritz Tasche Nr. 6 in Trophagen das vor dem Schloßhotel in Detmold aufgestellte Fahrrad, Marke Superior, gestohlen worden.

Das Rad ist schwarz lackiert, ziemlich verbraucht, hat Freilauf mit Rücktritt, hohen Rahmenbau mit Schienensattel und nach oben gebogene Lenkstange. An dem Fahrrad befand sich eine Motorlaterne mit rundem Glas.

Um Nachforschung nach dem Täter und nach dem Verbleib des Rades, sowie um Nachricht zu den Akten P. L. 520/10 wird ersucht.

Detmold, den 15. Dezember 1910.

Fürstliche Anwaltschaft.
Theopold.

Der Dorfsweg in Heiligenkirchen von Wendiggen bis zum Spritzenhause und von Wellner Nr. 24 bis zum Tötehofe wird für den durchgehenden Verkehr von Fuhrwerken mit Ladungen von mehr als 30 Zentner Gewicht gesperrt.

Detmold, den 14. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. d. M. in Nr. 100 des Amtsblatts, betr. die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Griskamp in Müssen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaft Stapelage aus dem Beobachtungsbezirke ausscheidet.

Detmold, den 20. Dezember 1910

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in Preußen hat durch Runderlaß vom 31. Januar 1910 Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchungen der Baustoffe sowie die Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten erlassen — in Nr. 16 des Zentralblattes der Bauverwaltung *) —.

Diese Bestimmungen sind bei allen Hochbauausführungen der Staatsbauverwaltung zu beachten, ebenso sind sie von den Polizeibehörden (Fürstlichen Verwaltungsämtern und Magistraten) bei der Ausführung von kommunalen Bauten und bei der Prüfung von Privatbauten in Anwendung zu bringen.

Die bei Nr. 97 der Berechnungsgrundlagen bezüglich der Beanspruchung des Eisens vorgegebene Ausnahmegenehmigung ist mit besonderer Vorsicht zu handhaben. Die diesen Bestimmungen angehängten ihren Inhalt auszugsweise wiedergebenden „Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten“ folgen hierunter.

Detmold, den 6. Dezember 1910.

Fürstlich Lippsche Regierung.
Fhr. von Gerefot.

Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.		
a) Decken.		
Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke:		
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halbem Windelboden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verschalt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verstrichen, mit Fußboden, ohne Deckenputz	360
Gewölbe.		
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in $\frac{1}{2}$ St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Kotsasche bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Kalksteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Kalksteinen	320
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kiesbeton, sonst wie Nr. 5	320
Ebene Massivdecken.		
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Kotsasche und mit Holzfußboden	290

*) Zu beziehen: Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 66 Wilhelmstraße 90 zu 0,80 Mark das Stück.

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Linoleum	430
13	aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Kotsäschenauffüllung, und Holzfußboden	250
14	aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Konsolauflagern, 5 cm Schlackenbeton- auffüllung, Estrich und Linoleum	230
16	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{2}$ St. stark, 10 cm Betonaustrag und Fliesen	540
17	aus vollen Ziegeln $\frac{1}{2}$ St. stark, als unbelastete Decke ohne Übersüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Kotsäschenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor	260
b) Dächer.		
(Gewichte für 1 qm Dachfläche.)		
20	Einfaches Ziegeldach aus Vibereschwänzen mit Latten und Sparren	75
21	dasselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Mörtelbett)	85
22	Doppeldach aus Vibereschwänzen mit Latten und Sparren	95
23	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Vibereschwänzen mit Latten und Sparren	105
25	dasselbe, böhmisch gedeckt	130
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschl. Latten und Sparren	80
27	dasselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpschalung mit Streklatten, Dachlatten und Sparren	100
29	Falzziegeldach einschl. Latten und Sparren	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren	100
31	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunterlage, mit Schalung, Sparren und Pappe	65
35	dasselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zinkdach in Leistendeckung einschl. Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung	40
38	Einfaches Teerpappdach mit Schalung und Sparren	35
39	Doppelpappdach mit Riesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzzementdach einschl. 7 cm Riesdecke, Schalung und Sparren	180
41	Holzzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Kotsäcke, Zementestrich und 7 cm Riesdecke	520
42	Glasdach auf Eisensprossen, einschl. der Sprossen, bei 4 mm Glasdicke	22
43	dasselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Drahtglase	30

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.		
		kg/cbm
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen, trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Kocksafche	700
Wertstücke und Quadermauerwerk aus		
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keuper sandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer u. dgl.	2500
Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus		
56	Klinkern in Zementmörtel	1900
57	Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel	1800
58	Ziegelsteinen in Kalkmörtel	1600
59	porigen Vollziegeln	1100
60	Lochziegeln	1300
61	porigen Lochziegeln	1100
62	Schwemmsteinen	1000
63	Kalksandsteinen	1800
Beton aus		
64	Kies, Granitschotter u. dgl.	2200
65	Kies, Granitschotter u. dgl. einschl. Eiseneinlagen bei Eisenbeton	2400
66	Ziegelschotter	1800
67	Kots- oder Kohlen Schlacke oder Bims Kies	1000
Bauhölzer:		
68	Kiefer, lufttrocken	650
69	Fichte, "	550
70	Lanne, "	600
71	Eiche, "	900
Metalle:		
72	Guß Eisen	7250
73	Schweiß Eisen	7800
74	Fluß Eisen	7850
C. Belastungen.		
		kg/qm
75	Ruhlast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden	250
76	Ruhlast in Versammlungssälen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/cbm
77	Ruhlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu erwarten sind	800
78	Treppenuhlast	500
79	In Lagerräumen ist die Ruhlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Ruhlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
81	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden).	75
82	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125
Gesamtbelastung der Dächer,		
bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion:		
83	Glasdach bei 10° Neigung	125
84	desgleichen bei 25° Neigung	150
85	Schieferdach bei 25° Neigung	150
86	desgleichen bei 45° Neigung	250
87	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
88	desgleichen bei 45° Neigung	300
89	Holzementdach auf Holzsparren usw.	275
90	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer- oder Ziegeldeckung bei 45° Neigung . .	300
91	Dieselben bei 70° Neigung	700

Nr.	Gegenstand.	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Die- gung	Ab- sche- rung	Loch- lei- stungs- druck
D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.						
92	Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen Als Stützweite ist die Entfernung zwischen den Auflagern anzunehmen.	1200	1200	1200	1000	2000
93	Flußeisen in Stützen	1200	1200	1200	1000	2000
94	Flußeisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung . Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $J_{\min} = 2,33 P^2$ zu erfolgen. Als Knick- länge gilt die ganze Systemlänge, bei übereinanderstehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Ge- schosshöhe.	1400	1400	1400	1000	2000
95	Flußeisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unter- stützung von Wänden, Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
96	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Span- nung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigen- last, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt	1400	1400	1400	1000	2000
97	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagern als Stütz- weite. Druckglieder sind nach der Formel $J_{\min} = 1,82 P^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge. Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.	1600	1600	1600	—	—
98	Flußeisen in Anfern	800	—	—	—	—
99	Für Schweißeisen sind die in Nr. 92 bis 96 für Flußeisen angegebenen Werte überall um 10 vH. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Beanspruchung von altem, wieder zur Verwendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.	—	—	—	—	—
100	Güßeisen in Auflagern	—	1000	—	—	—
101	Güßeisen in Säulen Die Berechnung der gußeisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel $J_{\min} = 8 P^2$ zu geschehen.	—	500	250	200	—
102	Stahlformguß	—	—	1200	—	—
103	Schmiedestahl	1400	1400	1400	—	—

Nr.	Gegenstand.	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- sche- rung	Loch- lei- stungs- druck.
104	Eichenholz	100	80	100	15 parallel 80 rechtwinklig zur Faser	
105	Kiefernholz	100	60	100	10 parallel 60 rechtwinklig zur Faser	
106	Granit in Auflagersteinen	—	60	—	—	—
107	Granit in Pfeilern und Gewölben	—	45	—	—	—
108	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	25	—	—	—
109	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
110	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—	—	—
111	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	15	—	—	—
112	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
113	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben	—	20	—	—	—
114	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—	—	—
115	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.-T. Kalk und 3 R.-T. Sand)	—	bis 7	—	—	—
116	Mauerwerk aus Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.-T. Zement, 2 R.-T. Kalk, 6 bis 8 R.-T. Sand)	—	12 bis 15	—	—	—
117	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.-T. Zement, 3 R.-T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20 bis 30	—	—	—
118	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3 bis 6	—	—	—
119	Mauerwerk aus Schwemmsteinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit	—	bis 3	—	—	—
120	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkmörtel wie Nr. 115	—	bis 7	—	—	—
121	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 116	—	12 bis 15	—	—	—
122	Bruchsteinmauerwerk in Kalkmörtel	—	bis 5	—	—	—
123	Fundamentmauern aus geschüttetem Beton	—	6 bis 8	—	—	—
124	Fundamentmauern aus gestampftem Beton	—	10 bis 15	—	—	—
125	Guter Baugrund	—	3 bis 4	—	—	—

Bemerkung. Die höheren Werte bei den Nrn. 115 bis 125 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der denkbar ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.

Bekanntmachung.

Die auf dem Rittergute Barntrop ruhenden Holzprästationen sollen abgelöst werden:

1. von dem Kolon Behmeier Nr. 3 in Bierborn mit 3000 *M*,
 2. von dem Kolon Kampert Nr. 5 in Sonneborn mit 3000 *M*,
 3. von dem Kolon Korf Nr. 18 in Sonneborn mit 3000 *M*,
 4. von dem Kolon Ridder Nr. 26 in Sonneborn mit 2500 *M*,
 5. von dem Kolon Schäferhenrich Nr. 33 in Sonneborn mit 2250 *M*,
 6. von der Witwe Budde Nr. 45 in Sonneborn mit 1000 *M*,
 7. von der Witwe Wischer Nr. 49 in Sonneborn mit 2000 *M*,
 8. von dem Kolon Meier Nr. 50 in Sonneborn mit 500 *M*,
 9. von dem Ziegelmeister Reinke Nr. 54 in Sonneborn mit 750 *M*,
 10. von dem Maurer Müller Nr. 73 in Sonneborn mit 1000 *M*,
 11. von dem Kolon Blome Nr. 89 in Sonneborn mit 500 *M*,
 12. von der Witwe Rodewald Nr. 94 in Sonneborn mit 500 *M*,
 13. von der Witwe Pape Nr. 16 in Selbeck mit 2500 *M*,
 14. von dem Kolon Siefmeier Nr. 22 in Selbeck mit 2000 *M*,
 15. von dem Kolon Schröder Nr. 30 in Selbeck mit 1000 *M* und
 16. von dem Kolon Jesemann Nr. 34 in Selbeck mit 500 *M*,
- sowie die an das Gut Barntrop und Bierborn zu leistenden Abgaben:
1. von dem Landwirt Behmeier Nr. 3 in Bierborn mit 3000 *M*,
 2. von dem Landwirt Korf Nr. 6 in Sonneborn mit 15 884,50 *M*,
 3. von dem Landwirt Wische Nr. 45 in Sonneborn mit 1045,75 *M*,
 4. von dem Maurer Müller Nr. 73 in Sonneborn mit 92 *M*,
 5. von dem Landwirt Budde Nr. 45 in Sonneborn mit 85,50 *M*,

6. von der Witwe Rodewald, geb. Schmidt Nr. 94 in Sonneborn mit 365,50 *M*,
7. von dem Landwirt Meier Nr. 50 in Sonneborn mit 366 *M*,
8. von dem Ziegelmeister Reinke Nr. 54 in Sonneborn mit 62,75 *M*,
9. von dem Landwirt Ridder Nr. 26 in Sonneborn mit 2421,50 *M* und
10. von dem Ziegler Blome Nr. 89 in Sonneborn mit 120 *M*.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 10. März 1911, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. Dezember 1910.
Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustuchen.

Am 13. November d. J., abends gegen 9 Uhr, ist der Dienstmagd Johanne Wiebusch in Detmold während einer Tanzlustbarkeit im Gasthof zur Krone hieselbst ein dunkelrot-brauner Pelzfragen im Werte von 24 *M* gestohlen worden.

Die Länge des Kragens beträgt 1,80 Meter und die Breite 15 cm.

Um Nachforschung nach der Person des Täters und nach dem Verbleib des Pelzfragens, sowie um Nachricht zu P. L. 516/10 wird ersucht.

Detmold, den 15. Dezember 1910.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Theopold.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1891, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungstammrolle sich bei Meldung der gesetzlichen Strafen zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Amte Detmold mit Ausnahme der Bauerschaft Hausenbeck am

Dienstag, den 3. Januar 1911,
morgens 8¹/₂ Uhr,
im Arminiusshotel (S. Kate) in Detmold.

2. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Lage, am
Mittwoch, den 4. Januar 1911,
nachmittags 1³/₂ Uhr,
im Amtsparkassengebäude (Gastwirtschaft Meierhaus) in Lage,
3. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Heiden, am
Donnerstag, den 5. Januar 1911,
nachmittags 1³/₂ Uhr,
im Amtsparkassengebäude (Gastwirtschaft Meierhaus) in Lage,
4. die Militärpflichtigen aus dem Amte Horn mit Ausnahme der Bauerschaften Schlangen und Kohlstedt am
Freitag, den 6. Januar 1911,
nachmittags 2¹/₂ Uhr,
im Hotel „Deutoburger Hof“ (Bialon) in Horn,
5. die Militärpflichtigen aus den Bauerschaften Schlangen, Kohlstedt und Hausenbeck am
Dienstag, den 10. Januar 1911,
nachmittags 1¹/₂ Uhr,
in der H. Poppe'schen Gastwirtschaft in Schlangen.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder und Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1889 und 1890 haben ihren Lösungsschein vorzulegen, die des Jahrganges 1891, welche im Verwaltungsbezirk Detmold nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Die Aufnahme neuer und die Erneuerung früherer Reklamationen findet an denselben Tagen statt.

Die Eltern der Militärpflichtigen, welche gesetzlichen Grund zur Reklamation haben, haben sich in den oben bezeichneten Terminen rechtzeitig einzufinden und die erforderlichen Unterlagen, welche vom Vorsteher beglaubigt sein müssen, vorzulegen. Es sind auch namentlich die Geburtsdaten der Eltern, Brüder und Schwestern des jedesmaligen Reklamierten genau anzugeben.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier

zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Civilvorstehenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Ausweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 13. Dezember 1910.
Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unsere nächsten Sprechtage in Orlinghausen finden statt:

Freitag, den 6. Januar,
Sonntag, den 21. Januar,
Freitag, den 3. Februar,
Freitag, den 17. Februar,
Freitag, den 3. März,
Freitag, den 17. März,
Freitag, den 7. April,
Freitag, den 21. April.

Anfang der Sprechtage nachmittags 4¹/₂ Uhr.
Schötmar, den 16. Dezember 1910.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Nachdem in der Gemeinde Altenhagen, Amt Heepen, 700 m von der Lockhauser Grenze — bei Landwehrmann Nr. 47 — der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird aus den Bauerschaften Lockhausen, Nienhagen und Berterhagen ein Beobachtungsbezirk gebildet und für diesen Bezirk das Folgende bestimmt:

1. der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten,
2. der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten,
3. das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten,

4. die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirke ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet,
5. das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann,
6. die Hunde sind so festzulegen, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe in Vorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmar, den 18. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung,

zur Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1911 bis zum 31. März 1912 betreffend.

Gemäß §§ 20 und 21 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 1. Juli 1904 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 *M* veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Schötmar und hinsichtlich der Bauerschaften Oberwülsten und Berl-Aspe auch diejenigen Steuerpflichtigen, die von einem geringeren Einkommen veranlagt sind, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Sonnabend, den 21. Januar 1911, mittags 12 Uhr, schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch

wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit

in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer, an den Werktagen, vormittags von 8—12 Uhr, in Ordinghausen Hotel Risse, an den Sprechtagen, nachmittags 4 1/4 Uhr,

in Oberwülsten und Berl-Aspe an den in meiner Aufforderung vom 1. cr., die jedem der vorbezeichneten Steuerpflichtigen zugeht, besonders bezeichneten Tagen.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes in Schötmar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos verabfolgt.

Zur Orientierung der Steuerpflichtigen in Oberwülsten und Berl-Aspe, die zum ersten Male auf besondere Anordnung Fürstlicher Regierung sämtlich zur Steuererklärung aufgefordert werden, wird folgendes bemerkt:

Schwanzendes Einkommen ist nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, feststehendes mit dem Betrage, mit welchem es im Steuerjahre eingeht, zu deklarieren.

Ergibt sich die Einkommensberechnung nicht aus der Erklärung, so wird sie zweckmäßig in einer besonderen Anlage erläutert.

Die Beibringung von Verdienstscheinigungen und Kontobüchern wird die Nachprüfung der Erklärungen wesentlich erleichtern und manche Rückfrage unnötig machen.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, daß von der gebotenen Gelegenheit zur mündlichen Abgabe der Steuererklärung möglichst Gebrauch gemacht wird.

Schötmar, den 12. Dezember 1910.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission
des Bezirks Schötmar.
Krieger.

Bekanntmachung,

betr. Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Die Militärpflichtigen der Stadt Detmold aus dem Geburtsjahre 1891, sowie alle diejenigen vor 1891 geborenen Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meldung der gesetzlichen Strafen in der Zeit

vom 4. bis 7. Januar 1911, vormittags von 9 bis 1 Uhr, auf Zimmer Nr. 9 des Rathauses (Polizeibureau)

anzumelden.

Die nicht in Detmold geborenen Militärpflichtigen haben einen Auszug aus dem Geburtsregister vorzulegen, welcher vom Standesamt des Geburtsortes kostenfrei erteilt wird und frühzeitig zu beschaffen ist.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1889 und 1890 oder früherer Jahrgänge haben ihren Lösungsschein mitzubringen.

Sind Militärpflichtige vorübergehend von hier abwesend (auf Reisen befindliche Handlungsgehilfen usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren die Verpflichtung, sie innerhalb des oben bezeichneten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Die Aufnahme von Reklamationen findet an denselben Tagen, nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die Lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment 55 oder einem andern in der Nähe

garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission im Rüstungstermin oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre Lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der Lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteil geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 15. Dezember 1910.

Der Magistrat.

Wittje.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Lippischen Conservenfabrik C. Strangmeier & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Hiddesen wird heute am 17. Dezember 1910, nachmittags 12 Uhr 20 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet, da der Geschäftsführer der Gesellschaft deren Zahlungsunfähigkeit und ZahlungsEinstellung nachgewiesen hat.

Der Kaufmann Ernst Brotmann zu Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag, den 12. Januar 1911,
vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 28. Februar 1911,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt,

von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Februar 1911 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Detmold.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Eheleute Rentner Alfred Tenge und Ida geb. v. Meien zu Pivitsheide B. L. wird heute am 19. Dezember 1910, nachmittags 4 Uhr 30 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldner ihre Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung nachgewiesen haben.

Der Kaufmann A. Cronmeyer zu Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag, den 12. Januar 1911,

vormittags 10¹/₂ Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 28. Februar 1911,

vormittags 9¹/₂ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Februar 1911 Anzeige zu machen.

Detmold, den 19. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der in der Gemeinde Pivitsheide B. L. belegenen, im Grundbuche von Pivitsheide B. L., Band III Blatt 27 auf den Namen des Landwirts Heinrich Möller zu Pivitsheide B. L. Nr. 68 eingetragenen Grundgüter wird aufgehoben, da der das Verfahren betreibende Gläubiger den Antrag auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zurückgenommen hat.

Der auf den 13. Januar 1911 bestimmte Termin fällt weg.

Detmold, den 12. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 146 folgender Vermerk eingetragen worden:

Die Eheleute, Landwirt Fritz Bape und Auguste, geb. Krome Nr. 10 in Luhe, haben durch Vertrag vom 29. November 1910 Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lemgo, den 29. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Asperheide belegene, im Grundbuche von Berl-Aspe Band II Blatt 43 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Heinrich Beckmann in Lochhausen (Berl-Aspe Nr. 51) eingetragene Grundbesitz in Größe von 33,46 a mit 10,76 M Reinertrag und 150 M jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Dienstag, den 7. Februar 1911,

vormittags 10¹/₂ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 12. Dezember 1910.
Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Terrazzounternehmers Giovanni Battista Cristofoli und seiner Ehefrau Luise, geb. Carels in Salzuflen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Salzuflen, den 14. Dezember 1910.
Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Aufgebot.

Der Fuhrunternehmer Karl Wortmann in Holzhausen bei Byrmont hat das Aufgebot des Sparkassenbuches hiesiger Spar- und Leihkasse Nr. 5021 über 3000 M beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 29. März 1911,
vormittags 10½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Blomberg, den 9. Dezember 1910.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 93 die Firma:

Eduard Meier zu Eifen
in Blomberg und als deren Inhaber der Apotheker Eduard Meier zu Eifen daselbst eingetragen.

Geschäftszweig: Betrieb der Apotheke und Handel mit Drogen.

Blomberg, den 15. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wehren gelegene, im Grundbuche von Wehren Band II Blatt 41 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Wilhelm Kemmert zu Wehren eingetragene Kolonat Nr. 29 (Größe: 9,56 a Grundsteuerreinertrag: 2,96 M, Mietwert des Hauses: 270 M), am

3. Februar 1911, vormittags 10 Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

In dem Hause wird Gastwirtschaft und Kolonialwarenhandel betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 13. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht.

Neuerungen im Postscheckverkehr.

Die dem Postscheckverkehr neu beitretenen Kontoinhaber haben es bisher als einen Mangel empfunden, daß die seit Erlaß der Postscheckordnung vom 6. November 1908 eingetretenen

Neuerungen nicht in einer zur näheren Belehrung dienenden Druckschrift zusammengefaßt waren. Diesem Mangel ist jetzt abgeholfen. Den neuen Kontoinhabern wird fortan bei Eröffnung des Kontos ein Auszug aus den wichtigeren, den Postscheckverkehr betreffenden Verfügungen vom Postscheckamt unentgeltlich übersandt. In dem Auszuge sind u. a. folgende Punkte behandelt: Die Überweisung der für Kontoinhaber durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto; die Verwendung von Sammelschecks zu Barzahlungen an mehrere Empfänger; die Erteilung von Einlieferungsbescheinigungen durch die Postscheck-

ämter über die durch Postscheck oder Überweisung gegebenen Aufträge; die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Reichsbankgiroverkehr; namentlich die Überweisungen von Postscheckkonto auf Reichsbankgirokonto, die Begleichung von Einzahlungen auf Zahlkarte mittels roter Reichsbankschecks und die Übertragung von Zahlungsanweisungen auf Reichsbankgirokonto. Ferner werden mitgeteilt die Bestimmungen über die Begleichung von Fernsprechgebühren und anderen Zahlungen an die Post durch Postscheck und über die Einrichtung eines internationalen Postgiroverkehrs zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn, der Schweiz und Belgien.